

Abteilung Stadtentwicklung und Bauen
StadtBauDezJur

27.08.2020
Telefon: 2404

Bezirksamtsvorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, 1. September 2020

1 Gegenstand der Vorlage

Titel: Vorkaufsrecht Friedrich-Franz-Straße 39 / Kaiserin-Augusta-Straße 66

2 Berichterstatter_in

Jörn Oltmann

3 Beschluss

Das Bezirksamt beschließt vorsorglich zur Fristwahrung die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB für das Grundstück Friedrich-Franz-Straße 39 / Kaiserin-Augusta-Straße 66 in 12103 Berlin-Tempelhof zugunsten des Herrn Frank Altstädt alternativ zugunsten der noch zu gründenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung "FF39 KA66 GbR", unter der Maßgabe, dass

1. der Begünstigte zuvor eine Verpflichtungserklärung nach § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB unterzeichnet,
2. der Begünstigte in der Lage ist, die kaufvertraglichen Pflichten zu erfüllen und
3. die Erstkäuferin nicht zuvor das Vorkaufsrecht wirksam abwendet.

4 Begründung

Siehe Anlage.

5 Rechtsgrundlage

§§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3, 27a, 28 BauGB, 40 Abs. 3 LHO, 1 AGBauGB

6 Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

7 Haushaltmäßige / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Gesamtschuldnerische Haftung gemäß § 27a Abs. 2 Satz 2 BauGB. Nähere Erläuterungen nachfolgend.

8 Unterrichtung BVV

Nein.

9 Mitzeichnung

Nicht erforderlich.

Oltmann
Bezirksstadtrat

Anlage

Erläuterungen zum Vorkaufsrecht Friedrich-Franz-Straße 39 / Kaiserin-Augusta-Straße 66